

für unanwendbar erklärt worden ist. Auch bei der Strafzumessung darf der Verdacht der Begehung weiterer, aber nicht festgestellter Straftaten keine Berücksichtigung finden, was z. B. die Entscheidungen des Obersten Gerichts vom 29. Juni und vom 1. September 1953 ausdrücklich festgestellt haben.¹¹

Die strikte Befolgung des Grundsatzes „keine Strafe ohne Verbrechen“ durch unsere Justiz zeigt sich schließlich auch in der Anerkennung und Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs, der eine formale Anwendung des Strafrechts auf Handlungen, denen es wegen Geringfügigkeit an der Gesellschaftsgefährlichkeit und damit auch am Verbrechenscharakter mangelt, verbietet.¹²

3. Der spezifische Inhalt des staatlichen Strafzwanges.

Das Wesen der Strafe wird schließlich noch durch die *spezifischen Besonderheiten des Inhalts der staatlichen Zwangsanwendung charakterisiert*. Diese bestehen darin, daß dem Verbrecher mit der Strafe ganz *bestimmte Nachteile* auferlegt werden, womit zugleich über das Verhalten des Verbrechers ein negatives gesellschaftliches, in erster Linie *moralisch-politisches Werturteil* der durch die demokratische Staatsmacht vertretenen Werk tätigen gefällt wird.

a) Der *Nachteil* besteht bei der Strafe in einem zwangsweisen, empfindlichen Eingriff des Staates in die persönlichen und gesellschaftlichen, insbesondere staatsbürgerlichen Rechte, Freiheiten und Interessen des Verbrechers und kann — je nach der Art und Schwere des Verbrechens — eine sehr unterschiedliche Intensität aufweisen.

Dieses durch die Strafe auferlegte Übel kann z. B. in einer zeitweiligen, aber auch dauernden Entziehung der persönlichen Freiheit des Verbrechers (Gefängnis- und Zuchthausstrafe), in einer mehr oder weniger weitgehenden Schmälerung seines Eigentums oder in einem sonstigen Eingriff in seine Vermögensinteressen (z. B. Geldstrafe, Vermögensentziehung sowie auch Berufsverbot) bestehen. Es kann sich außerdem in einer mehr oder weniger weitgehenden Beschränkung der politischen, insbesondere der staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten (z. B. Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte) oder der Freizügigkeit (Polizeiaufsicht) äußern. Bei schwersten Verbrechen schließlich kann das Straf übel bis zur Vernichtung der physischen Existenz des Verbrechers reichen (Todesstrafe).

¹¹ vgl. Neue Justiz, 1953, Nr. 14, S. 469 und Nr. 18, S. 595.

¹² vgl. S. 492 ff. dieses Lehrbuches.